



## 14. RAHMENORDNUNG DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ FÜR DIE FEIER ÖFFENTLICHER GOTTESDIENSTE

(wirksam vom 25. Jänner 2021 bis vorerst 6. Februar 2021)

In Hinblick auf den österreichweiten Lockdown und die 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung erlassen die österreichischen Bischöfe, vor dem Hintergrund eines diesbezüglichen Übereinkommens mit der Regierung, nachstehende Rahmenordnung für die Feier von Gottesdiensten:

Die Kirchen stehen tagsüber **weiterhin für das persönliche Gebet offen**.

Zulässig ist die **Feier von Gottesdiensten** im kleinsten Kreis. Für diese gelten die folgenden Bestimmungen:

- **Möglich ist** nur ein **nicht öffentlich zugänglicher Gottesdienst**, der von einer **kleinen Gruppe (höchstens 5–10 im Vorhinein namentlich festgelegte Personen inkl. Vorsteher)** stellvertretend für die ganze Gemeinde gefeiert wird.<sup>1</sup>
- Es muss Vorkehrung dafür getroffen werden, dass sich **für die Dauer der Feier keine weiteren Personen im Kirchenraum** aufhalten.
- **Wer krank ist, sich krank fühlt** oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, darf nicht teilnehmen.
- Vorgeschrieben ist ein **Abstand** zu anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, von **mindestens 2 Metern**.

---

<sup>1</sup> Ausgenommen sind Konventgottesdienste klösterlicher Gemeinschaften u.Ä.

- Das Tragen einer **FFP2-Maske** ist während des gesamten Gottesdienstes **verpflichtend**.<sup>2</sup> Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor/Lektorin, Kantor/Kantorin etc.) das Tragen einer FFP2-Maske während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation größere Sicherheitsabstände einhalten.
- Wer zur Feier gemeldet ist, muss beim Betreten des Kirchenraums die **Hände desinfizieren**.
- Der Gottesdienst soll **in der gebotenen Kürze gefeiert** werden.
- Die Pfarrgemeinde soll über die Zeit des nicht öffentlich zugänglichen Gottesdienstes informiert werden. Die üblichen äußeren Zeichen können den Gläubigen die Erfahrung der Verbundenheit ermöglichen (z.B. Glockengeläute, Lichter im Fenster oder am Balkon).
- Alle Gläubigen sind eingeladen, **daheim** Gottesdienst zu halten und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können **Videomeetings** und **Gottesdienstübertragungen (Radio, Fernsehen, Livestream<sup>3</sup> etc.)** eine Unterstützung sein. Modelle für das Feiern von Hausgottesdiensten werden von den Liturgiereferaten der Diözesen in Österreich und Bozen-Brixen sowie von den Liturgischen Instituten in Salzburg und Freiburg/Schweiz über [www.netzwerk-gottesdienst.at](http://www.netzwerk-gottesdienst.at) angeboten.

#### **Regelungen zur liturgischen Musik**

Innerhalb der Gruppe von höchstens 5–10 zulässigen Mitfeiernden ist derzeit **nur der Gesang von Solisten bzw. Kantoren möglich**, welche wenigstens die notwendigen Gesänge übernehmen sollen. An die Stelle der übrigen Gesänge soll Instrumentalmusik (Orgel, Soloinstrumente) treten. Ein Zusammenwirken von Vokal- und Instrumentalsolisten (insgesamt höchstens fünf Personen) ist möglich.

#### **Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen**

##### **Messefeier**

- Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst konsumieren wird.
- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz die FFP2-Maske an und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.
- Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:
  - o Beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten;
  - o es ist nur Handkommunion möglich;
  - o die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen unmittelbar beim Empfang der Kommunion durch die Gläubigen; der Vorsteher kann diese Worte aber nach dem „Seht das Lamm Gottes ... Herr, ich bin nicht würdig“ sprechen, worauf alle mit „Amen“ antworten;

<sup>2</sup> Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr; Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen.

<sup>3</sup> Zu beachten sind die (rechtlichen) Hinweise unter [www.liturgie.at](http://www.liturgie.at).

- mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen wenigstens 2 Meter zur Seite, um in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen, was mit einem leichten Anheben der FFP2-Maske möglich ist.

#### **Feiern der Taufe**

Sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

#### **Feiern der Trauung**

sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

#### **Feier des Sakraments der Versöhnung**

- Die Beichte ist nur außerhalb des Beichtstuhles möglich, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem die gebotenen Abstände (mindestens 2 Meter) gewahrt bleiben können.
- Das Tragen der FFP2-Maske ist (v.a. bei einem längeren Gespräch) angeraten. Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein.

#### **Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung**

- Für Kranke und Sterbende bleibt die Möglichkeit der seelsorglichen Begleitung unter Einhaltung strenger Hygieneregeln nach Maßgabe der jeweiligen Einrichtung gewährleistet.
- Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden, um die Hygieneregeln einhalten zu können.

#### **Begräbnisse**

- Zur Feier des Begräbnisses sind bis zu 50 Personen zugelassen. Dies gilt auch für **Gottesdienste (Messfeier/Wort-Gottes-Feier) unmittelbar vor oder nach der Bestattung**. Für sie gelten die Regeln dieser Rahmenordnung.

*Diese Rahmenordnung wurde durch das nachfolgende Dokument (siehe Pkt. 15) ersetzt.*

## **15. RAHMENORDNUNG DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ FÜR DIE FEIER ÖFFENTLICHER GOTTESDIENSTE**

(wirksam ab 7. Februar 2021)

Mit dieser Rahmenordnung möchten die Bischöfe Österreichs gewährleisten, dass auch unter den gegebenen Bedingungen der Pandemie Gottesdienste ohne Gefährdung und in Würde gefeiert werden können. Zu den **Voraussetzungen** dafür gehören insbesondere **Eigenverantwortung und Rücksichtnahme**.

Der Diözesanbischof (Ortsordinarius) kann auf Grundlage dieser Rahmenordnung Detailbestimmungen für die Pfarren in einer Region und gegebenenfalls in der gesamten Diözese erlassen.

Diese Rahmenordnung gilt für gottesdienstliche Feiern. Für andere kirchliche Veranstaltungen (Pfarrcafé, Gruppentreffen, Kirchenkonzerte, Chorproben<sup>1</sup> etc.) gelten die staatlichen Regelungen für den jeweiligen Veranstaltungstyp. Für Schulgottesdienste gelten die

---

<sup>1</sup> Rechtlich gesehen gelten geistliche Konzerte und Chorproben als Kulturveranstaltungen und unterliegen den diesbezüglich geltenden Bestimmungen.

Regelungen dieser Rahmenordnung in Verbindung mit den allfälligen diözesanen Vorgaben für Gottesdienste und den Regelungen des BMBWF für den Schulbetrieb. Konkretisierungen werden von den diözesanen Schulämtern herausgegeben.

**Für öffentliche Gottesdienste gelten – vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage – nun folgende Regelungen:**

**Allgemeine Regeln**

- **Vorgeschrieben** ist ein **Abstand** zu anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, von **mindestens 2 Metern**. Dafür sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Absperren von Kirchenbänken). Der in dieser Rahmenordnung festgelegte Mindestabstand darf unterschritten werden, wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert – dabei muss jedoch eine FFP2-Maske getragen werden (vgl. Konkretisierungen unten).
- Die **FFP2-Maske** ist während des gesamten Gottesdienstes **verpflichtend**. **Ausgenommen** sind Kinder unter 6 Jahren und Personen, die mit ärztlicher Bestätigung aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können. Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie Schwangere dürfen auch einen Mund-Nasen-Schutz tragen.  
Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor/Lektorin, Kantor/Kantarin, Solistin/Solist etc.) das Tragen der FFP2-Maske während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation größere Sicherheitsabstände bzw. die im Folgenden ausgeführten Konkretisierungen für Handlungen im rituellen Vollzug einhalten. Da ein häufiges An- und Ablegen der FFP2-Maske problematisch ist, wird der Vorsteherdienst in der Regel diesen Schutz nach dem Einzug und bis zur Kommunion nicht tragen. Der Dienst von Ministranten und Ministrantinnen ist möglich. Der vorgesehene Abstand von mindestens 2 Metern ist aber einzuhalten.
- **Gottesdienste unter freiem Himmel** sind möglich, wenn die oben angeführten Bestimmungen zu Abstand und FFP2-Masken eingehalten werden.
- Beim Kircheneingang müssen gut sichtbar **Desinfektionsmittelspender** bereitgestellt werden; auch bei Gottesdiensten unter freiem Himmel muss die Möglichkeit zum Desinfizieren der Hände an geeigneter Stelle bereitgestellt werden.
- **Flächen oder Gegenstände** (z.B. Türgriffe, aber auch Bücher, Bänke, Ambo), die wiederholt berührt werden, müssen **häufig gereinigt und desinfiziert** werden.
- Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen, sowie die Tücher für die Händewaschung sollen nach jedem Gottesdienst gewaschen werden.
- Die **Kirchen** müssen vor und nach den Gottesdiensten **bestmöglich durchlüftet** werden.
- Ein **Willkommensdienst** aus der (Pfarr-)Gemeinde als Service am Kircheneingang bzw. bei Gottesdiensten unter freiem Himmel soll die Ankommenden empfangen, auf die Bestimmungen hinweisen und für Fragen zur Verfügung stehen.
- **Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten** vor den Ein- und Ausgängen müssen unbedingt vermieden werden.
- Die **Weihwasserbecken** müssen **entleert** und gereinigt sein. Das Besprengen von Personen und Gegenständen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich. Weihwasser in abgedeckten Behältnissen soll zur Mitnahme für die Verwendung zuhause angeboten werden, wenn es über einen Hahn entnommen werden kann.
- Gottesdienste sollen **in der gebotenen Kürze gefeiert** werden und, wo möglich, **auch an Wochentagen in der großen Kirche** (im Unterschied zur Wochentagskapelle) stattfinden.
- **Wer krank ist, sich krank fühlt** oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, muss auf die Teilnahme an einer gemeinsamen Gottesdienstfeier

verzichten und kann – auch zum eigenen Schutz und zum Schutz der anderen – **keinen liturgischen Dienst ausüben.**

- **Wer aus gesundheitlichen Gründen Bedenken hat oder verunsichert ist**, ist eingeladen, **daheim als Hauskirche Gottesdienst zu halten** und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können **Videomeetings und Gottesdienstübertragungen** (Radio, Fernsehen, Live-stream<sup>2</sup> etc.) eine Unterstützung sein. Modelle für das Feiern von Hausgottesdiensten werden von den Liturgiereferaten der Diözesen in Österreich und Bozen-Brixen sowie von den Liturgischen Instituten in Salzburg und Freiburg/Schweiz über [www.netzwerk-gottesdienst.at](http://www.netzwerk-gottesdienst.at) angeboten.
- Die Pfarren halten ihre Kirchen tagsüber offen und laden ein zum persönlichen Gebet;
- **Liturgische Dienste** sind unter folgenden Bedingungen möglich:
  - gründliches **Waschen** (mit Warmwasser und Seife) oder **Desinfizieren der Hände** unmittelbar vor dem Beginn der Feier;
  - der vorgesehene Mindestabstand darf für den Zeitraum einzelner, kurz andauernder liturgischer Handlungen mit FFP2-Maske unterschritten werden;
  - für den Notfall: Sollte es unbeabsichtigt bei der Wahrnehmung eines liturgischen Dienstes doch zu einem direkten Handkontakt gekommen sein (z.B. wenn sich bei der Kommunionsspendung die Hände berührt haben), so ist die liturgische Handlung zu unterbrechen. Die Betroffenen waschen bzw. desinfizieren ihre Hände. Dann kann die Feier fortgesetzt werden.

#### **Regelungen zur liturgischen Musik**

Aufgrund der aktuellen Situation müssen **Gemeindegesang und Chorgesang** vorerst **weiterhin unterbleiben**. Nicht betroffen davon ist der Gesang von (bis zu vier) Solisten. Diese oder eine Kantorin / ein Kantor sollen wenigstens die unbedingt notwendigen Gesänge übernehmen; an die Stelle der übrigen Gesänge soll Instrumentalmusik (Orgel und bis zu vier Soloinstrumente) treten. Diese Regelungen gelten auch für Gottesdienste im Freien.

#### **Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen**

##### **Messfeier**

- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Körbchen für die Kollekte werden nicht weitergereicht, sondern z.B. am Ein- und Ausgang aufgestellt.
- Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst konsumieren wird.
- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Mini-mierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz die FFP2-Maske an und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.
- Das Waschen oder Desinfizieren der Hände gilt auch für alle anderen Kommunionsspender; sie empfangen die Kommunion aus hygienischen Gründen erst nach dem Kommuniongang der Gemeinde.
- Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:
  - Beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 2 Metern immer einzuhalten;

<sup>2</sup> Zu beachten sind die (rechtlichen) Hinweise unter [www.liturgie.at](http://www.liturgie.at).

- Handkommunion ist dringend empfohlen.<sup>3</sup>
- Die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen unmittelbar beim Empfang der Kommunion durch die Gläubigen; der Vorsteher kann diese Worte aber nach dem „Seht das Lamm Gottes ... Herr, ich bin nicht würdig“ sprechen, worauf alle mit „Amen“ antworten;
- Mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen wenigstens 2 Meter zur Seite, um in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen.

#### **Feiern der Tagzeiten und Wort-Gottes-Feiern**

sind nur unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben möglich.

#### **Feiern der Taufe**

können nur im kleinsten Kreis stattfinden.

#### **Feiern der Trauung**

sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

#### **Feier des Sakraments der Versöhnung**

- Die Beichte kann nur außerhalb des Beichtstuhles stattfinden, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem die gebotenen Abstände (mindestens 2 Meter) gewahrt bleiben können.
- Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein; andernfalls ist das Tragen von FFP2 Masken notwendig.

#### **Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung**

- Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden.
- Vor und nach den liturgischen Vollzügen wäscht der Priester gründlich die Hände oder desinfiziert sie.

#### **Begräbnis**

- Für Totenwache, Begräbnismesse oder Wort-Gottes-Feier in der Kirche gelten die Regeln dieser Rahmenordnung; für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Am Friedhof und in Aufbahrungshallen müssen die staatlichen Vorgaben eingehalten werden; diese sehen eine Höchstzahl von 50 Personen vor.

## **16. ANHANG ZUR KIRCHENBEITRAGSORDNUNG DER ERZDIÖZESE WIEN 2021**

Auf Beschluss des diözesanen Wirtschaftsrates der Erzdiözese Wien (zuständiges Gremium gem. § 3 Kirchenbeitragsordnung (im folgenden Text KBO genannt)) vom 16.12.2020 und mit Zustimmung des Herrn Kardinals Dr. Christoph Schönborn wurde der Anhang der Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Wien mit Wirkung vom 1. 1. 2021 abgeändert und lautet wie folgt:

---

<sup>3</sup> Mundkommunion ist nur möglich, wenn diese zum Abschluss des Kommuniongangs empfangen wird.

(1) Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

- a) Der Jahreskirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 Prozent der Beitragsgrundlage abzüglich eines allgemeinen Jahresabsetzbetrages von EUR 57,00.
- b) Mindestkirchenbeitrag bei ausschließlich unselbständiger Erwerbstätigkeit EUR 31,00 pro Jahr.
- c) Mindestkirchenbeitrag bei selbständiger Erwerbstätigkeit EUR 114,00 pro Jahr.
- d) Beitragsgrundlage bildet das zu versteuernde Jahreseinkommen des Vorjahres laut Einkommensteuerbescheid
- e) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß §§ 37, 38 und 67 EStG steuerlich begünstigt sind, werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen, sondern mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.
- f) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
- g) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

(2) Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

- a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen beträgt bei  
einem Einheitswert bis EUR 18.200 6,0 vom Tausend  
vom Mehrbetrag bis EUR 36.400 5,5 vom Tausend  
vom Mehrbetrag bis EUR 72.800 4,0 vom Tausend  
darüber 2,0 vom Tausend  
mindestens jedoch EUR 31,00
- b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes, wenigsten jedoch EUR 114,00.

(3) Kirchenbeitrag für Mitarbeitende im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 Abs. b der Kirchenbeitragsordnung beträgt 10 Prozent jenes Beitrags, den die betriebsinhabende Person nach dem Einheitswert der Land- und Forstwirtschaft zu leisten hat oder im Falle der Beitragspflicht zu leisten hätte, mindestens jedoch EUR 31,00.

(4) Die Beitragsgrundlage nach § 10 Abs. c der Kirchenbeitragsordnung (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens: EUR 16.300,00 für die pflichtige Person, EUR 7.000,00 für die/den Ehe- bzw. eingetragene/n Partner/in und je EUR 2.000,00 für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

(5) Der angemessene Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 4 der Kirchenbeitragsordnung ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens bzw. der Beitragsgrundlage des/der nichtkatholischen Ehe- bzw. eingetragenen Partners/Partnerin anzunehmen. Wäre im Falle der Beitragspflicht des/der nichtkatholischen Ehe- bzw. eingetragenen Partners/Partnerin der Kirchenbeitrag auch nach dem Vermögen (gemäß § 9 KBO) zu ermitteln, so beträgt der angemessene Lebensunterhalt ein Drittel der diesem Beitrag entsprechenden Grundlage nach Tarif E. Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen oder Vermögen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet.

(6) Berücksichtigung des Familienstandes

- a) Die Ermäßigungen nach § 13 Abs. 2 KBO (für Ehe- bzw. eingetragene Partner) und § 13 Abs. 3 KBO (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.
- b) Die Ermäßigung für Ehe-/eingetragene Partner beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 KBO oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages EUR 41,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 KBO die Kinderermäßigung zusteht.
- c) Die Kinderermäßigung beträgt für ein Kind EUR 20,00, für zwei Kinder EUR 42,00 und für jedes weitere Kind EUR 34,00.

Die Kinderermäßigung wird jenem Elternteil gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht. Sollte dieser ohne Einkommen sein oder verzichtet dieser auf den Kinderabsetzbetrag, so wird er vom Kirchenbeitrag des anderen Elternteils abgezogen. Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- und Absetzbeträge nur bei einem Elternteil in Abzug gebracht werden können.

(7) Verfahrens-, Porto- und Bankkosten.

Die beitragspflichtige Person hat Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 KBO zu ersetzen.

- a) Die Verfahrenskosten der Kirchenbeitragsorganisation betragen
  - 1) für jede Zahlungserinnerung EUR 3,50
  - 2) für jede Mahnung EUR 8,00
  - 3) für die Mahnung des Rechtsreferates der Finanzkammer der Erzdiözese Wien EUR 8,00
  - 4) für die gerichtliche Klage EUR 8,00
  - 5) für die gerichtliche Exekution EUR 8,00zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.
- b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist
- c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht werden, dass die beklagte Person den Nachweis über die Beitragsgrundlage entgegen § 16 KBO, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.
- d) Portokosten für alle Zuschriften, sowie Kosten, die durch abgelehnte Lastschriftmandate o.ä. entstehen, sind durch die beitragspflichtige Person zu tragen.

- (8) Vermerke auf Einzahlungsbelegen bzw. auf in elektronischer Form übermittelten Überweisungen sind ungültig; sämtliche Hinweise für die Kirchenbeitragsstelle bedürfen einer separaten schriftlichen Mitteilung.

(9) Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Kardinal + Christoph Schönborn e.h.  
Erzbischof

Dieser Anhang wurde dem Kultusamt im Bundeskanzleramt schriftlich zur Kenntnis gebracht und von diesem mit Schreiben vom 27.01.2021 zur Kenntnis genommen.



## **17. DEKRETE**

### **1. Statut der Dienststelle APG**

Rückwirkend mit 01. September 2019 gebe ich der Dienststelle APG als Teil der Diözesankurie nachstehendes neues Statut.

#### **Statut der Dienststelle APG**

##### **Aufgabe**

Die Dienststelle APG hat als vornehmliche Aufgabe, den Diözesanen Entwicklungsprozess APG in der Erzdiözese vorantreiben zu helfen, d.h. kooperative Weiterentwicklung vor allem in den Bereichen Mission und Jüngerschaft zu motivieren, zu begleiten und zu unterstützen und einzumahnen.

##### **Strukturelle Verankerung /Arbeitsweise**

Die Dienststelle APG ist als pastoral ausgerichtete Dienststelle Teil der Pastoralakademie. Damit die LeiterIn der Dienststelle jenen Überblick über diözesane Vorgänge hat, die nötig sind, um den Diözesanen Entwicklungsprozess voranzutreiben, ist sie Mitglied der Ordinariatskonferenz. Regelmäßige Informelle Treffen mit dem LeiterIn des Pastoralamtes und dem Generalvikar der Erzdiözese Wien dienen dem selben Zweck. Da viele Grundanliegen der Dienststelle meist mehrere andere diözesane Dienststellen involvieren, arbeitet APG oft im Team mit einzelnen oder mehreren dieser Dienststellen zusammen.

##### **Aufgabenfelder**

- a. Entdeckung, Beobachtung und Analyse von christlichen Neuaufbrüchen bzw. Erneuerungserfahrungen (New Experiences of Church) und Fruchtbarmachung dieser Erfahrungen für die Pastoral der Erzdiözese Wien. Die Dienststelle beobachtet christliche Aufbruchs- und Wachstumsphänomene in einer weiten ökumenischen Perspektive, vertieft diese Beobachtungen durch Erfahrungen vor Ort und macht sie für die Pastoral der Erzdiözese Wien zugänglich (durch Studienreisen, Einladung von Referenten...). Als einer dieser Orte hat sich in den letzten Jahren die Anglikanische Pfarre Holy Trinity Brompton in London und die Bewegung, die von ihr ausgegangen ist, gezeigt. Die Dienststelle APG pflegt die Beziehung beispielsweise zur Pfarre Holy Trinity Brompton und hilft, dort gemachte Erfahrungen für die EDW fruchtbar zu machen. Die Dienststelle identifiziert so „die Zeichen der Zeit“ (d. h. gesellschaftliche Entwicklungen und Trends im Hinblick auf die Situation der Kirche in unserem Land).
- b. Förderung des Wachstums neuer Gemeinden: gemeinsam mit dem Pastoralamt (und je nach Schwerpunkt anderen Dienststellen der Pastoralakademie) fördert und unterstützt und stärkt die Dienststelle APG die Gründung neuer Gemeinden bzw., die Revitalisierung und Erneuerung sehr klein und müde gewordener Gemeinden („Church Plant“). Sie unterstützt Gemeinden, sich missionarisch auszurichten und begleitet den so entstehenden Wachstums- und Erneuerungsprozess.
- c. Förderung von Mission und Jüngerschaft: Die Dienststelle APG experimentiert mit Angeboten, die eine missionarische Grundhaltung und Erfahrungen von Jüngerschaft unterstützen. Sie informiert die Diözesanleitung über interessante neue Entwicklungen in diesem Bereich. Als eines dieser Angebote haben sich in den vergangenen Jahren Alpha Kurse bewährt. Daher unterstützt die Dienststelle APG insbesondere die Implementierung und Abwicklung von Alphakursen in der Erzdiözese Wien. Sie bietet Schulungen zur Abhaltung von Alphakursen an, sie begleitet und unterstützt Pfarren und Gruppen, die Alphakurse abhalten. Sie wirbt für diese Form (und Haltung) der

Seite 43

Evangelisierung. Auch andere Formen der Jüngerschaftsschulung die sich bewähren, werden unterstützt.

- d. Veranstaltungen im Geist des Diözesanen Entwicklungsprozesses. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass eine wesentliche Unterstützung für den Diözesanen Entwicklungsprozess ein neues Format von Veranstaltungen war, das für die Teilnehmer Grundhaltungen einer missionarischen Kirche erfahrbar und erlebbar gemacht hat. Die Dienststelle APG stellt die in diesen Jahren erworbene Erfahrung der Diözesanleitung und diözesanen Dienststellen zur Verfügung und organisiert nach Beauftragung durch die Diözesanleitung aus dieser Grundhaltung größere diözesane Veranstaltungen.
- e. Vernetzung: Die Dienststelle APG ist stark nach „außen“ vernetzt und macht diese Vernetzung für die Arbeit der Erzdiözese Wien fruchtbar. Gleichzeitig arbeitet die Dienststelle vernetzt mit den verschiedenen Dienststellen der Erzdiözese Wien.

Wien, am 19. Jänner 2021

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.  
Kanzler

## **2. Richtlinien für studierende Aushilfskapläne**

Mit Wirksamkeit vom 1. Februar 2021 setze ich nachstehende Richtlinien zum Einsatz studierender Priester als Aushilfskapläne in der Erzdiözese Wien in Kraft.

### **RICHTLINIEN ZUM EINSATZ STUDIERENDER PRIESTER ALS AUSHILFSKAPLÄNE IN DER ERZDIÖZESE WIEN**

*Die vorliegenden Richtlinien dienen den jeweils befassten diözesanen Dienststellen sowie den Pfarren als Orientierungshilfe für notwendige bzw. empfohlene Vorbereitungsschritte hinsichtlich des Einsatzes eines Aushilfskaplans.*

1. Seit vielen Jahren sind Priester aus Afrika, Asien und Lateinamerika, die von ihren Diözesen zur Vertiefung ihrer theologischen Ausbildung nach Wien entsandt wurden, in Pfarren unserer Erzdiözese als Aushilfskapläne tätig. Die Begleitung dieser Priester wird durch die **ARGE AAG (Rektorat afro-asiatischer und lateinamerikanischer kath. Gemeinden)** wahrgenommen, die zugleich als Anlaufstelle für organisatorische, rechtlich-administrative und studientechnische Fragen fungiert. Gemäß der Instruktion über die Entsendung von Priestern des Diözesanklerus der Missionsgebiete ins Ausland und über die Dauer ihres Aufenthaltes im Ausland (2001)<sup>1</sup>, die als Gründe für einen Einsatz in Europa neben dem Studium noch die Betreuung von Migrantengemeinden sowie als Sonderfall einen möglichen Asylstatus des Betroffenen nennt, wird seitens der ARGE AAG vor Einladung des Priesters eine Vereinbarung mit dessen Heimatbischof geschlossen, die die Bedingungen des Aufenthaltes und die Rückkehr des Priesters nach Abschluss des Studiums festlegt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass dessen Ausbildung auch wirklich der Herkunftsdiözese zugutekommt und dem Aufbau der kirchlichen Strukturen vor Ort dient. Auf keinen Fall sollen den Missionskirchen durch Abwerbung ihrer begabtesten und am besten ausgebildeten Kleriker wertvolle Zukunftsressourcen entzogen werden, auch wenn deren persönlicher Wunsch nach einem Leben in Europa oft durchaus

<sup>1</sup> [www.vatican.va/roman\\_curia/congregations/cevang/documents/rc\\_con\\_cevang\\_doc\\_20010612\\_istruzione-sacerdoti\\_ge.html](http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cevang/documents/rc_con_cevang_doc_20010612_istruzione-sacerdoti_ge.html)

verständlich und aus Sicht mitteleuropäischer Diözesen auch pastoral sinnvoll erscheinen mag (s. u.).

2. Die beiden zentralen Inhalte des Programmes sind einerseits das **Studium** und andererseits die **pastorale Arbeit** des Priesters in einer Pfarrgemeinde. Beide Schwerpunkte müssen während des Einsatzes den jeweiligen Aufenthaltsphasen angepasst und entsprechend ausgeglichen werden.

#### **I. AUFNAHMEVERFAHREN**

3. Üblicherweise schickt der Heimatbischof des Kandidaten zuerst ein Ansuchen an die Erzdiözese Wien oder direkt an die ARGE AAG. Diese tritt dann mit dem Bischof in Kontakt und holt die notwendigen Unterlagen (u. a. Personaldaten, Zeugnisse, Lebenslauf, Empfehlungsschreiben) ein. Wenn die Voraussetzungen für ein Stipendium erfüllt sind und die diözesanen Verantwortlichen zustimmen, wird eine **Vereinbarung („Agreement“)** über den Zweck, die Bedingungen und die Dauer des Aufenthalts unterzeichnet sowie ein **Leumundszeugnis („Testimonial“)** seitens des Bischofs ausgestellt. Sollte der Priester, wie es zumeist der Fall ist, noch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, muss er zunächst an einem **Goethe-Institut** in seiner Heimat zumindest einen **Sprachkurs der Stufe A** absolvieren, bevor die Einladungsunterlagen seitens der Erzdiözese Wien ausgestellt und postalisch übermittelt werden. Mit diesen und dem entsprechenden Deutschzertifikat kann er dann an der zuständigen Österreichischen Botschaft einen Antrag auf eine **„Niederlassungsbewilligung für Sonderfälle unselbstständiger Erwerbstätigkeit“** stellen, dessen Bearbeitung durch die Inlandsbehörde (in Wien ist dies die MA 35) zumeist drei bis fünf Monate dauert. Wenn die Bewilligung erteilt wird, kann der Priester an der Botschaft ein **Einreisevisum** für Österreich beantragen. Der Reiseplan ist mit der ARGE AAG rechtzeitig zu koordinieren, damit diese eine Unterkunft vorbereiten und die Abholung vom Flughafen organisieren kann.

4. Die staatlichen Anforderungen bezüglich des vorausgehenden Spracherwerbs und der Beantragung der Niederlassungsbewilligung sind für die Kandidaten oft mit erheblichem logistischem Aufwand und hohen Kosten verbunden. So gibt es Goethe-Institute (nur deren Zeugnisse werden staatlicherseits akzeptiert) wenn überhaupt nur in den jeweiligen Hauptstädten. In Afrika müssen Priester sogar oft ins benachbarte Ausland reisen, um dort einen Kurs zu absolvieren. Meist werden diese Kurse nur unregelmäßig angeboten und sind sehr teuer. Für die Stufe A ist mindestens ein halbes Jahr zu veranschlagen, was für die Herkunftsdiözese eine enorme finanzielle Herausforderung darstellt. Auch die Beantragung der Niederlassungsbewilligung an der Österreichischen Botschaft gestaltet sich oft schwierig. Da Österreich nicht in jedem Land eine eigene Vertretung unterhält, müssen Kandidaten oft lange Reisen in die Nachbarstaaten auf sich nehmen, um ihren Antrag stellen zu können, wobei dieses Prozedere mindestens zweimal zu durchlaufen ist – das erste Mal für die Antragstellung und dann nach der Bewilligung durch die Inlandsbehörde zur Beantragung eines Einreisevisums. Die Kosten für diese Auslandsaufenthalte sowie für den Flug nach Österreich werden ebenfalls von der Herkunftsdiözese getragen.

5. Das gesamte Verfahren vom Ansuchen durch den Bischof bis zur tatsächlichen Ankunft des Priesters in Wien ist demnach ein komplexer Prozess, der manchmal bis zu einem Jahr betragen kann. Aufgrund der hohen Zahl von Anträgen und des gleichzeitigen Rückgangs an potenziellen Einsatzpfarren, die auch über die nötige Wohnkapazität verfügen, ist die **Aufnahme von „Quereinsteigern“**, die auf andere Weise – z. B. durch Einladung seitens einer Privatperson bzw. Organisation oder als Student/Absolvent einer anderen Hochschule – nach Österreich gekommen sind, **in der Regel nicht möglich**, da sonst angesichts der begrenzten finanziellen

und personellen Ressourcen der ARGE AAG eine angemessene Betreuung der Stipendiaten nicht gewährleistet werden kann.

## II. AUFENTHALT IN ÖSTERREICH

6. Der Aufenthalt studierender Priester in der Erzdiözese Wien lässt sich in der Regel in **drei Phasen** unterschiedlicher Länge gliedern, die auch für deren pastoralen Einsatz relevant sind. Diese umfassen a) den Spracherwerb und die Integration in die Pfarre (ca. 1 Jahr), b) die Absolvierung des Masterstudiums bzw. Lizentiats (ca. 3 Jahre) und c) ein eventuelles Doktoratsstudium (ca. 3-4 Jahre).

### a) Einstiegsphase

7. Die **erste Phase** dient vorrangig dem **Spracherwerb**. Bei ihrer Ankunft verfügen die Priester meist über das Deutsch-Niveau A2, auf dem einfache Konversation möglich ist. Die Neuankömmlinge setzen ihre Deutschausbildung an einem Wiener Sprachinstitut fort, wobei die Kosten für die Kurse von der Erzdiözese Wien getragen werden. Für das Studium an der Universität Wien ist derzeit (Stand 2020) ein Nachweis über das Niveau B2 erforderlich, was in den meisten Fällen innerhalb eines Jahres erreichbar ist. Die **Kurse der Stufe A** finden üblicherweise Mo bis Fr nachmittags, jene der **Stufe B** vormittags statt, was etwa bei der Einteilung von Gottesdiensten zu berücksichtigen ist. Die Erfahrung hat gezeigt, dass zur erfolgreichen Absolvierung der Kurse vor allem eine intensive Sprechpraxis vonnöten ist, weshalb eine möglichst frühe Einbindung in das deutschsprachige Umfeld einer Pfarre – auch wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht sehr viele Aufgaben übernommen werden können – wünschenswert ist!

8. Die Integration in das Leben der Pfarre wird am besten durch Bezugspersonen mittels **Buddy-System** aufgebaut und gefördert. Das bedeutet, dass eine Einzelperson oder eine Familie aus der Pfarre sich bereit erklären, die Begleitung des Aushilfskaplans im Alltag während der ersten Monate oder des ganzen ersten Jahres, abhängig von den individuellen Zeitressourcen und sonstigen Verpflichtungen, verbindlich zu übernehmen. Auf diese Weise erhält der Priester Einblick in die für ihn neue Alltagskultur in Österreich, gleichzeitig findet für beide Seiten durch den interkulturellen Austausch eine Bereicherung auf persönlicher Ebene statt. Die Anwendung der deutschen Sprache zusätzlich zum Unterricht wird damit auf natürliche Weise Teil dieses Prozesses. In Hinblick auf die späteren seelsorglichen Aufgaben ist es zudem von Vorteil, wenn dem Priester auch Lebensbereiche außerhalb des engeren Pfarrkontexts vorgestellt werden, damit er so ein besseres Verständnis für die Mentalität und den Alltag der Menschen entwickeln kann.

### b) Studienphase I (Masterstudium bzw. Lizentiat)

9. Die **zweite Phase** umfasst den **Studieneinstieg nach Abschluss der Deutschkurse**. Die meisten Priester haben im Heimatland ein Bachelor-Diplom erworben und können nun zu einem Master-Studium (MA Advanced Theological Studies), das einem kanonischen Lizentiat entspricht, zugelassen werden. Die Lehrveranstaltungen finden trotz der englischen Bezeichnung zum überwiegenden Teil auf Deutsch statt, anglophone Studierende können die Masterarbeit allerdings auch auf Englisch schreiben. Die Mindestdauer für das Studium beträgt zwei Jahre, realistisch ist jedoch ein Zeitraum von drei bis dreieinhalb Jahren (tw. abhängig von den Anforderungen seitens des/der Betreuenden). In den – relativ seltenen – Fällen, dass Priester bereits zu Hause oder im Ausland ein Masterstudium oder Lizentiat absolviert haben, können sie direkt zum Doktoratsstudium zugelassen werden. Voraussetzung ist allerdings neben einer schriftlichen Themenpräsentation (Motivationsschreiben) die verbindliche Zusage

eines universitären Betreuers/einer universitären Betreuerin.

10. Während dieser beiden Phasen sollte der Priester nach Möglichkeit in einer **Pfarre in Wien Stadt** eingesetzt werden, da er täglich Kurse – zuerst am Sprachinstitut und danach an der Universität – besuchen muss. Außerdem ist zu beachten, dass er zumindest in den ersten beiden Jahren aufgrund der noch eingeschränkten Sprachkenntnisse nur für bestimmte Aufgaben – etwa Wochentagsmessen – herangezogen werden kann. Ab dem zweiten Jahr sollte er darüber hinaus am diözesanen **IKAP-Programm (Interkulturelle Akademie für Priester)** teilnehmen, wo er auf spezielle pastorale Situationen (z. B. Begräbnisse) vorbereitet wird. Auch danach ist bei der Einteilung der Dienste allerdings im Blick zu behalten, dass der Hauptzweck seines Aufenthalts das Studium ist und er genügend Zeit dafür zur Verfügung haben sollte. Aus diesem Grund werden studierende Priester in der Regel als **Aushilfskapläne** mit reduziertem Aufgabenumfang eingesetzt.

### **c) Studienphase II (Doktoratsstudium nach vorhergehendem Masterstudium/Lizentiat)**

11. Die **dritte Phase** betrifft jene, die nach dem Master-/Lizentiatsabschluss noch ein **Doktoratsstudium** absolvieren, das zwischen drei und vier Jahre dauert. War es früher mehr oder weniger selbstverständlich, dass ein studierender Aushilfskaplan seine Ausbildung mit einem Dokortitel abschließt, wird in den letzten Jahren stärker darauf geachtet, dass die Gesamtaufenthaltsdauer auf jeden Fall unterhalb der Zehn-Jahres-Marke bleibt, da danach die Reintegration in die Heimatdiözese zunehmend schwieriger wird. Dies entspricht auch der aktuellen Linie der Universität Wien, die ein Doktoratsstudium hauptsächlich für jene vorsieht, die eine wissenschaftliche Karriere an einer Universität anstreben, während für den Unterricht im Priesterseminar, der nach ihrer Rückkehr die Aufgabe der meisten Priester ist, gemäß Sapientia Christiana und Veritatis Gaudium das Lizentiat ausreichend ist.<sup>2</sup>

12. Insbesondere während dieser dritten Studienphase ist es wichtig, auf regelmäßigen Kontakt zwischen dem Aushilfskaplan und seinem Pfarrer sowie der ARGE AAG zu achten, um entsprechende Rückmeldungen zum Stand der wissenschaftlichen Arbeit – und damit auch zur verbleibenden Aufenthaltsdauer des Priesters – zu erhalten und gegebenenfalls unterstützend oder regulierend aktiv werden zu können.

13. Da die Priester in dieser Phase zumeist über sehr gute Deutschkenntnisse verfügen und auch bereits pastorale Erfahrung in Wien gesammelt haben, empfiehlt sich ein **Einsatz im Nord- oder Südvikariat**. Auf diese Weise lernen die Priester während ihres Aufenthalts auch die Situation auf dem Land kennen und zugleich stehen dadurch wieder Pfarren in der Stadt für Neuankommende zur Verfügung. Es ist allerdings darauf zu achten, dass weiterhin genügend Zeit für die vorgeschriebenen Seminare und das Verfassen der Dissertation bleibt, auch wenn die Priester nun nicht mehr täglich an die Universität fahren müssen.

14. Um den Wechsel des Priesters von der Stadt in eine Landpfarre organisatorisch und inhaltlich vorzubereiten, ist es ratsam, dass beide Seiten frühzeitig miteinander Kontakt aufnehmen und über ihre Vorstellungen und Erwartungen sprechen. Der Aushilfskaplan hat bis dahin zwar bereits Erfahrungen in der pastoralen Arbeit und im Alltagsleben der Stadt sammeln können, dennoch stellt eine Übersiedelung aufs Land auch eine kulturelle Veränderung dar, die sich am besten fließend bewältigen lässt. Dies kann etwa durch moderierte Gespräche zwischen dem Pfarrer und seinem künftigen Aushilfskaplan geschehen, wodurch sich beide näher kennen lernen und abklären können, ob und wie sich eine Zusammenarbeit bestmöglich gestalten lässt. Die inhaltliche Konzeption und Durchführung dieser Konsultationen kann auf Wunsch durch Mitarbeiter/innen der Abteilung „Kirche im Dialog“ des Pastoralamtes erfolgen.

<sup>2</sup> Vgl. SapC Art. 50 §1; VG Art. 50 §1

15. Bei Einsätzen in den Landvikariaten ist eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz von zentraler Bedeutung. Als Ausgleich für die höheren **Kosten für die Fahrten an die Universität** erhalten die Priester einen **entfernungsabhängigen Pauschalbetrag**, der vom Sekretariat der ARGE berechnet und dem Personalreferat mitgeteilt wird. Die Auszahlung erfolgt als Entgeltbestandteil.

16. Bei der Auswahl der Einsatzorte ist zu beachten, dass die Aushilfskapläne in der Regel kein eigenes Auto besitzen. Angesichts ihres relativ geringen Einkommens sowie der Tatsache, dass sie schon nach wenigen Jahren wieder in ihre Heimat zurückkehren werden, ist der Kauf und Erhalt eines Autos für sie weder sinnvoll noch zumutbar, zumal fast alle von ihrem Gehalt auch noch ihre Familienangehörigen zu Hause finanziell unterstützen. Dazu kommt, dass in den jeweiligen Herkunftsländern erworbene Führerscheine in Österreich zumeist nicht anerkannt werden und die Priester daher nochmals Fahrstunden nehmen und eine Prüfung ablegen müssen. Wo Fahrten zwischen mehreren Einsatzorten dennoch unabdingbar sind, empfiehlt sich, wenn es von der Entfernung und vom Gelände her möglich erscheint, zumindest in der wärmeren Jahreszeit ein Fahrrad oder ein preiswertes Moped. Alternativ wäre auch ein von Gemeindemitgliedern organisierter Shuttle-Dienst zu und von den Gottesdienststätten denkbar. Die Anschaffung oder Bereitstellung eines eigenen Autos für den Priester durch die Diözese sind hingegen aus ökonomischen und steuerrechtlichen Gründen nicht praktikabel.

17. Nach Abschluss des Studiums sollte der Pfarreinsatz ebenfalls zeitnah, spätestens jedoch in den darauffolgenden Sommermonaten enden, damit der Priester seine Rückkehr organisieren und sich auf seine künftigen Aufgaben vorbereiten kann. Dass es danach weiterhin Kontakte zwischen ihm und der bzw. den Pfarre(n) geben kann, ist davon unberührt und wird im Blick auf eine stärkere weltkirchliche Vernetzung sogar ausdrücklich begrüßt.

### III. EINZELTHEMEN

Hinsichtlich des Aufenthalts und pastoralen Einsatzes ist Folgendes zu beachten:

#### A) Einsatzpfarre

18. Die Verantwortungsträger in den Pfarren sollen Interesse, Verständnis und Offenheit für andere Kulturen und Traditionen der „katholischen Weltkirche“ mitbringen, damit sich der Aushilfskaplan geschätzt und willkommen fühlen kann. Vor allem zu Beginn sollten die kulturellen Unterschiede in Wahrnehmung und Verhaltensweisen nicht unterschätzt werden, da es dadurch leicht zu Missverständnissen und Konflikten kommen kann. In den ersten Monaten erleben manche Priester zudem einen regelrechten Kultur-Schock, da sie sich vielleicht überhaupt zum ersten Mal im Ausland befinden und das Leben in einer westlichen Großstadt für sie eine vollkommen neue Erfahrung und Herausforderung darstellt. Deshalb erfordert die Aufnahme eines Aushilfskaplans besondere Sensibilität und die Bereitschaft voneinander zu lernen. Wollte man durch seine Anwesenheit lediglich ein pastorales Loch füllen, wäre das als Voraussetzung für eine gedeihliche Zusammenarbeit wahrscheinlich zu wenig. Ergänzend zur landeskundlichen Einführung, die der Priester in den Deutschkursen und durch das IKAP-Programm erhält, wäre es von Vorteil, wenn etwaige Bezugspersonen aus den Einsatzpfarren ebenfalls ein interkulturelles Training absolvieren. Möglichkeiten dazu bietet die Abteilung „Kirche im Dialog“ des Pastoralamtes – s. die allgemeinen Hinweise am Ende dieses Dokumentes.

#### B) Unterbringung

19. Die meisten Priester verbringen nach ihrer Ankunft einige Wochen, manchmal auch

mehrere Monate im Gästezimmer der ARGE in der Canisiuspfarre, bevor sie in die vorgesehene Pfarre übersiedeln. Dort haben sie Anrecht auf eine angemessene Unterkunft mit Bad/WC und Kochmöglichkeit (ggf. in einer Gemeinschaftsküche), die ihnen als **Dienstwohnung** von der Pfarre zur Verfügung gestellt wird und die als Sachbezug steuerpflichtig ist (s. Priesterdienstrecht). Die Pfarre hat das Rechtsamt ehestmöglich mittels des entsprechenden Formulars über die Größe der genutzten Wohneinheit sowie allfällige Betriebskosten zu informieren.

20. Die Pfarre hat ebenfalls darauf zu achten, dass nach dem Einzug des Priesters im zuständigen Bezirksamt die **Meldung des Wohnsitzes** erfolgt (es empfiehlt sich, dass jemand dem Priester dabei behilflich ist, da er anfangs noch wenig Deutsch spricht und außerdem mit dem Behördenwesen nicht vertraut ist). Der **Meldezettel** ist dem Sekretariat der ARGE in Kopie zu übermitteln, die ihn an das Personalreferat weiterleitet.

21. Zu beachten ist außerdem, dass viele Priester vorher nicht gewohnt waren, einen Haushalt zu führen oder für sich selbst zu kochen, sodass hier eventuell eine entsprechende Anleitung nötig ist.

### **C) Finanzielle Ausstattung**

22. Die Priester erhalten nach ihrer Ankunft eine Starthilfe, um die ersten Wochen zu überbrücken. Bis zu ihrer Ernennung bekommen sie jeweils am Ende des Monats ein Stipendium ausgezahlt, danach ein entsprechendes Aushilfskaplansgehalt.<sup>3</sup> Von diesem sind neben den Versicherungsbeiträgen die Lebenshaltungskosten sowie die Ausgaben für Fahrkarten, Studienmaterial etc. zu begleichen. Mietbeiträge sind hingegen nicht vorgesehen (s. o.). Gerade in der Anfangsphase ist zu bedenken, dass der Priester einen erhöhten Bedarf an (v. a. warmer!) Kleidung, Haushaltsgegenständen und anderen Dingen des täglichen Lebens hat, da er diese in der Regel nicht aus seinem Heimatland mitbringen konnte. Die Pfarre ist daher aufgerufen, ihn dabei nach Möglichkeit mit Sachspenden zu unterstützen.

### **D) Krankenversicherung**

23. Alle neuankommenden Priester werden über die ARGE seitens der Diözese bei der **Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK)** zu einem reduzierten Monatsbeitrag zur **Selbstversicherung** angemeldet. Da die Wartezeit für Leistungen daraus sechs Monate beträgt, werden sie für diesen Zeitraum parallel bei der diözesanen Priesterkrankenkasse versichert, sodass im Krankheitsfall die Behandlungskosten gedeckt sind. Ausgaben für Arzthonorare oder Rezepte werden nach Vorlage der Rechnung bei der ARGE vom Personalreferat bei der nächsten Gehaltsauszahlung anteilmäßig rückerstattet. Für schwerere Erkrankungen oder Operationen empfiehlt sich eine Behandlung im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, die die Kosten direkt mit der Priesterkrankenkasse verrechnen.

24. Nach Ende der Wartezeit erhalten die Priester eine E-Card und können diese bei Arztbesuchen ab sofort verwenden. Nach Beginn des Studiums haben die Priester die Möglichkeit auf eine **Studentenversicherung** umzusteigen, die günstiger und außerdem vom nächsten Tag an gültig ist. Die ÖGK ist in jedem Semester über die Fortsetzung des Studiums mittels Inskriptionsbestätigung seitens des Priesters zu informieren. Ohne diese Meldung bzw. nach Überziehung der Mindeststudiendauer um zwei Semester erlischt die Studentenversicherung allerdings, sodass dann wieder über die Diözese eine reduzierte Selbstversicherung bei der ÖGK beantragt werden muss.

<sup>3</sup> Eine Ausnahme bilden Seelsorger einer anderssprachigen Gemeinde, die wegen ihres arbeitsintensiveren Einsatzes als Gemeindeleiter ein Kaplansgehalt beziehen.



25. Aufgrund eines tragischen Ereignisses in jüngerer Vergangenheit rät die Diözese allen studierenden ausländischen Priestern zum Abschluss einer Versicherung zur Deckung der **Überführungskosten im Todesfall**, da diese sonst von den Familienangehörigen oder der Heimatdiözese zu tragen wären. Diese Empfehlung gilt analog auch für alle anderen ausländischen Priester, die in der Erzdiözese Wien tätig sind und später einmal in ihrem Herkunftsland bestattet werden möchten.

#### **E) Aufenthaltstitel**

26. Die Priester werden als **Seelsorger** (nicht als Studenten!) auf Basis einer **Niederlassungsbewilligung für Sonderfälle unselbstständiger Erwerbstätigkeit** eingeladen. Diese muss zunächst jährlich, nach drei Jahren dann in größeren Abständen erneuert werden. Der Priester hat sich deshalb zeitgerecht vor Ablauf der Karte mit dem Sekretariat der ARGE in Verbindung zu setzen, das ihm bei der Beschaffung der notwendigen Unterlagen sowie bei der Antragstellung behilflich ist.

27. Da die Verlängerung mit bestimmten (und reichlich komplizierten) Auflagen bzgl. des Nachweises entsprechender Deutschkenntnisse sowie der Erfüllung der Integrationsvereinbarung verbunden ist, ist die Zusammenarbeit mit der ARGE von essentieller Bedeutung, da die Gefahr besteht, den Aufenthaltstitel aufgrund fehlender Dokumente zu verlieren. Wird die Frist für die Verlängerung versäumt, ist vom Heimatland aus ein neuer Erstantrag zu stellen!

28. Der Priester hat ferner auf das **Ablaufdatum seines Reisepasses** zu achten und diesen rechtzeitig zu erneuern, da ohne gültigen Reisepass kein Aufenthaltstitel erteilt wird.

29. Obwohl ausländische Staatsangehörige unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit haben, die **österreichische Staatsbürgerschaft** zu erwerben, wird darauf hingewiesen, dass im Fall ausländischer Priester dafür unbedingt sowohl die Zustimmung des Heimatbischofs als auch der Erzdiözese Wien erforderlich ist. Weiters wird ausdrücklich festgehalten, dass die Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft keineswegs automatisch eine dauerhafte Anstellung des betreffenden Priesters oder gar dessen Inkardination zur Folge hat, sondern die vertragliche Verpflichtung zur Heimkehr grundsätzlich weiter aufrecht bleibt!

#### **F) Einsatzort und Aufgabenbereiche**

30. Die meisten studierenden Priester werden als **Aushilfskapläne in Pfarren der Erzdiözese Wien** eingesetzt – während der Deutschausbildung bzw. des Masterstudiums vorzugsweise in Wien Stadt, während des Doktorats je nach Bedarf in den Landvikariaten. Die jeweilige Einsatzpfarre wird in Absprache mit den zuständigen territorialen Bischofsvikaren festgelegt. Einige Priester werden mit der **Leitung einer anderssprachigen Gemeinde** betraut, wobei insbesondere Seelsorger kleiner und kleinster Gemeinden zur besseren Integration und Vertiefung ihrer Sprachkenntnisse zusätzlich auch pastorale Dienste in einer Pfarre verrichten sollten (bei Seelsorgern großer Gemeinden mit vielen Aktivitäten ist dies meist nicht möglich, da sie damit neben ihrem Studium zeitlich bereits voll ausgelastet sind).

31. Wo es sinnvoll und möglich erscheint, sollen auch **studierende Priester aus einer kath. Ostkirche** neben ihrer Ritusgemeinde in einer röm.-kath. Gemeinde mitarbeiten. **Orientalisch-orthodoxe Priester** im ARGE-Programm können hingegen ausschließlich in ihrer eigenen Kirche tätig sein.



32. Sowohl die Seelsorger großer katholischer anderssprachiger Gemeinden als auch jene der mit ARGE verbundenen orientalisch-orthodoxen Kirchen wohnen in der Regel im Priesterwohnheim der ARGE in der Canisiuspfarre bzw. in der ebenfalls von der ARGE betreuten orthodoxen Priester-WG in St. Florian, während alle übrigen in ihren Einsatzpfarren untergebracht sind.

33. Die Aufgabenbereiche in den Pfarren orientieren sich einerseits an den sprachlichen Fähigkeiten des Aushilfskaplans, andererseits an seiner pastoralen Erfahrung. Die Feier von Wochentagsmessen sowie Sonntagsmessen ohne Predigt sollte bereits nach wenigen Wochen möglich sein, Beichten, Taufen und Hochzeiten erst bei entsprechenden Deutschkenntnissen (in der Regel ab der Stufe B1). Begräbnisse, Erstkommunion- und Firmvorbereitung sollten ihm hingegen erst anvertraut werden, wenn er vorher ausreichend darin geschult wurde. Es sei an dieser Stelle nochmals betont, dass dem Priester neben seinen pastoralen Aufgaben genügend Zeit für das Studium (Vorlesungen, Seminare, Recherchen an der Bibliothek sowie Abfassung der wissenschaftlichen Arbeit) bleiben muss, da dies den Hauptzweck seines Aufenthaltes in Österreich darstellt. Sollte er für seine pastorale Tätigkeit in der Pfarre ein Auto benötigen (dies betrifft hauptsächlich Einsätze im Nord- oder Südvikariat), gelten die in Nr. 16 genannten Richtlinien.

34. Der **Urlaubsanspruch** der Aushilfskapläne entspricht jenem der übrigen Priester in der Diözese (s. Priesterdienstrecht) und ist nach Möglichkeit in der vorlesungsfreien Zeit (Februar, Juli, August, September) zu konsumieren. Zu bewilligen ist der Urlaub vom zuständigen Pfarrer, bei Seelsorgern einer anderssprachigen Gemeinde vom Rektor der ARGE AAG. Bezahlte Sommeraushilfen in anderen Diözesen gelten ebenfalls als Urlaub und können nicht zusätzlich zum vorgesehenen Umfang beansprucht werden.

35. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass gemäß der vom Heimatbischof unterschriebenen Vereinbarung jegliche **private Sammeltätigkeit** untersagt ist. Sollte die Pfarre ein Projekt in der Heimat des Priesters unterstützen wollen, so ist dies unbedingt mit der dortigen Diözese zu koordinieren und die Verwendung der gespendeten Mittel transparent auszuweisen. Die Fachstelle für „Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit“ im Pastoralamt ist mit ihrer Expertise dabei gerne behilflich.

### **G) Studienabschluss und Heimkehr**

36. Gemäß der Vereinbarung mit dem Heimatbischof endet mit dem Abschluss des Studiums auch das Dienstverhältnis des Priesters in der Erzdiözese Wien. Die Rückkehr in die Heimatdiözese erfolgt zumeist am Ende des Arbeitsjahres, d. h. während der Sommermonate, bei einem Studienabschluss im Herbst oder Winter jedoch gegebenenfalls auch schon zu einem früheren Zeitpunkt. Zur Planung und Vorbereitung des Ausscheidens (inklusive Abmeldung von der Krankenkasse, Kündigung des Handy- und Internetvertrags, Auflösung des Bankkontos und Abmeldung des Wohnsitzes) sowie einer möglichen Nachbesetzung ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme des Priesters bzw. der Pfarre mit der ARGE und dem zuständigen Bischofsvikar unbedingt erforderlich.

37. Die Rückkehr des Priesters ins Heimatland soll, wie auch die oben erwähnte Vatikanische Instruktion hervorhebt, sicherstellen, dass die erworbene Qualifikation auch tatsächlich der Ortskirche zugutekommt, wo der Priestermangel meist noch viel spürbarer ist als in Europa.<sup>4</sup> Vereinzelt kann es jedoch gerechtfertigt erscheinen, dass ein Priester nach dem Ende seiner Ausbildung noch für eine gewisse Zeit als Pfarrvikar/Kaplan oder sogar dauerhaft als

<sup>4</sup> S. die jeweiligen Statistiken auf [www.catholic-hierarchy.org](http://www.catholic-hierarchy.org)

Pfarrer/Moderator einen pastoralen Dienst in der Erzdiözese Wien übernimmt, bei dem im Unterschied zum vorausgehenden Studienaufenthalt auch Pensionsansprüche erworben werden. Dies sollte allerdings nur in begründeten Ausnahmefällen geschehen, da sonst auch andere Priester dieses Recht für sich beanspruchen. Außerdem ist darauf zu achten, dass eine schriftliche Vereinbarung mit dem Heimatbischof getroffen wird, in der die Dauer und Bedingungen der Anstellung festgelegt werden.

Abschließende Überlegungen:

38. Um den Aufenthalt eines Aushilfskaplans in einer Pfarre der Erzdiözese Wien für alle Beteiligten bestmöglich zu gestalten, empfiehlt es sich, zu Beginn seines Einsatzes eine **Kooperationsvereinbarung zwischen ihm und dem Pfarrer bzw. dessen Mitarbeiter/innen** abzuschließen, in der nicht nur seine künftigen Aufgabenbereiche, sondern auch die Ausstattung der ihm zur Verfügung stehenden Wohneinheit sowie die Begleitmaßnahmen zu seiner Integration in das Pfarrleben festgehalten werden. Weiters ist es ratsam, den Einsatz über organisatorische und logistische Fragen hinaus auch auf interkultureller Ebene vorzubereiten. Dabei gilt es, den unterschiedlichen Erwartungshaltungen der einzelnen Seiten zu begegnen und etwaigen Unterstützungsbedarf im Vorfeld zu erheben. Dies könnte beispielsweise mittels eines Fragebogens geschehen. Dementsprechend ließe sich das Projekt dann durch abgestimmte Maßnahmen gezielt begleiten. Sinnvollerweise sollten derartige Konsultationen nicht nur einmalig erfolgen, sondern in bestimmten Abständen wiederholt werden. Zu diesem Zweck bietet die Abteilung „Kirche im Dialog“ des Pastoralamtes regelmäßige Informationsveranstaltungen, Workshops und Fortbildungsreihen zum Umgang mit Interkulturalität und Diversität im kirchlichen und beruflichen Alltag an, die Pfarren, die einen studierenden Aushilfskaplan aufgenommen haben oder aufzunehmen gedenken, in besonderer Weise empfohlen werden.

Kontakt:

Rektorat ARGE AAG, Pulverturmstraße 11, 1090 Wien  
Generalsekretär MMag. Dr. Alexander Kraljic  
Tel: 0664/3105145, E-Mail: rektorat@arge-aag.at

Wien, am 1. Februar 2021

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.  
Kanzler

## **18. PFARRAUSSCHREIBUNGEN**

### **Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg**

Leiter für Mistelbach, Eibesthal, Hüttendorf und Paasdorf ab 1.9.2021.

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für Absdorf, Bierbaum am Kleebühel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen, Stetteldorf am Wagram ab 1.9.2022.

Halbe Stelle Pfarrvikar für die Pfarren des Pfarrverbandes Sierndorf-Großmugl ab 1.9.2021.

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für Absdorf, Bierbaum am Kleebühel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen, Stetteldorf am Wagram ab 1.9.2022.

Pfarrvikar für Engabrunn, Etsdorf am Kamp, Hadersdorf am Kamp ab 1.9.2021.

#### **Vikariat Wien-Stadt**

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester), sowie Pastoralassistent (2) und ein Diakon für den Entwicklungsraum Floridsdorf Ost (Auferst. Christi, Leopoldau, Don Bosco, Hl. Kreuz, Herz Jesu).  
Teilgemeinde St. Edith Stein, Aspern-Seestadt, Wien 22, siehe nachfolgenden Pkt.

#### **Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald**

Leiter für Gallbrunn, Margarethen am Moos, Sarasdorf und Trautmansdorf ab 1.9.2021.

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 26. Feber 2021 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden. Diese Frist gilt nicht für Bewerbungen für 2022!

### **19. TEILGEMEINDE ST. EDITH STEIN, ASPERN-SEESTADT, WIEN 22**

#### **Konzept für die Teilgemeinde St. Edith Stein der Pfarre Aspern**

Die seelsorgerische Betreuung und Entwicklung des Stadterweiterungsgebietes in der Seestadt ist u.a. wegen des geplanten Campus der Religionen immer ein besonderes Anliegen der Erzdiözese Wien gewesen. In der Seestadt wächst seit April 2016 die Teilgemeinde St. Edith Stein der Pfarre Aspern, das Seelsorgezentrum soll eine wichtige Basis für den Campus der Religionen darstellen. Damit können ein respektvoller Austausch und die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Konfessionen und Religionen weiter unterstützt werden.

St. Edith Stein soll in der Seestadt eine strahlende Säule sein, ein geistiges, spirituelles Zentrum für Menschen, die Halt suchen. Wichtig ist dabei eine offene Kirche, die zu den Menschen kommt, auf die Menschen zugeht. Das Pastoralkonzept der Pfarre Aspern bietet dafür die geeignete Basis („Im Sinne des gemeinsamen Priestertums aller Getauften leben wir unseren Glauben in der Nachfolge Jesu Christi, indem wir eine persönliche Beziehung zu Gott, dem Schöpfer allen Lebens, suchen und im Heiligen Geist seinen Willen erkennen und tun wollen“).

Das persönliche Gespräch, die Vorbereitung auf die Sakramente, die Öffentlichkeitsarbeit, die Gottesdienste und Hausbesuche sind alle ein Teil unseres Verkündigungsdienstes. Das Seelsorgezentrum St. Edith Stein bietet dabei einen Raum, um die Begabungen der Gemeindemitglieder in der Seestadt zur Geltung zu bringen und ermöglicht, Menschen zu erreichen, die nicht Teil der aktiven Gemeinde sind, sie mit der Frohen Botschaft vertraut zu machen und sie über die vielfältigen Dienste der Pfarre Aspern zu informieren. Im Seelsorgezentrum ist auch eine Beratungsstelle der Erzdiözese Wien untergebracht, welche diesen Dienst gut ergänzen kann.

Die Gemeindemitglieder der Pfarre Aspern bemühen sich sehr um die Bewahrung der Schöpfung. Viele Bewohner der Seestadt sind sich über ihre Verantwortung für das Ökosystem dieses Planeten bewusst, und wissen um den Zusammenhang zwischen Frieden, sozialer Gerechtigkeit und Umwelt. In diesem Zusammenhang kann durch die Gemeinde St. Edith Stein auch ein wichtiger Beitrag zum tieferen Verständnis für die Bewahrung der Schöpfung geleistet werden.

In St. Edith Stein sollen sich Familien, Kinder und Jugendliche daheim fühlen, ein guter Kontakt mit den Schulen und LehrerInnen ist dabei ganz wichtig, um eine gute Basis für die Zusammenarbeit zu legen. Wir wollen dabei auch Menschen aus der Gemeinde aktiv ansprechen, die sich mit den bisherigen Angeboten vielleicht nicht so gut identifizieren können und dabei auch neue Wege ausprobieren. Die Vorbereitung auf die Sakramente kann dabei ein

wichtiger und wertvoller Beitrag zur aktiven Einbindung von Familien, Kinder und Jugendlichen sein.

### **PastoralassistentIn in der Seestadt - Teilgemeinde St. Edith Stein der Pfarre Aspern**

#### **Aufgabenschwerpunkte:**

Als hauptamtliche MitarbeiterIn in der Teilgemeinde St. Edith Stein der Pfarre Aspern engagieren Sie sich gemeinsam mit dem Team an ehrenamtlichen MitarbeiterInnen und Pfarrer Georg Stockert für den Aufbau einer lebendigen Kirche. Sie versuchen auf vielfältige Weise das Leben in der Seestadt in der heutigen Zeit aus dem Evangelium zu gestalten. Ihnen ist der interreligiöse Dialog und die Ökumene wichtig, um den geplanten Campus der Religionen aktiv zu unterstützen.

Sie gestalten im Seelsorgezentrum Kinder- und Jugendgottesdienste sowie Gottesdienste zu speziellen Anlässen, bereiten Kinder und Jugendliche auf den Empfang der Sakramente (Erstkommunion, Firmung) vor und arbeiten mit anderen Teams (u.a. Jungschar, Minis, Pfadfinder, Caritas, Ehe & Familie) in der Pfarre zusammen. Ihre Aufgabe ist es dabei auch, bestehende und neue Aktivitäten im Pfarrleben (u.a. Junge Erwachsene) und in der Teilgemeinde zu planen, zu koordinieren und zu organisieren, um Impulse zur Vertiefung des Glaubens zu setzen. In Kooperation mit dem Pfarrteam unterstützen Sie die seelsorgerische Arbeit im Donauspital, im Haus Noah der Caritas oder begleiten die Gemeindemitglieder in der Seestadt (z.B. Trauernde).

Als PastoralassistentIn leiten Sie den Gemeindeausschuss St. Edith Stein und halten regelmäßige Teambesprechungen ab. Darüber hinaus arbeiten Sie im Pfarrteam mit pfarrlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen, sind als Pfarrgemeinderatsmitglied für St. Edith Stein tätig und agieren als „lokaler Ansprechpartner“ in der Teilgemeinde auch für Firmen und Behörden. Darüber hinaus unterstützen Sie die Öffentlichkeitsarbeit der Pfarre mit den einschlägigen IT-Werkzeugen.

**Stundenausmaß:** mind. 25h/Woche – Die Aufgaben erfordern eine hohe Bereitschaft zur flexiblen Arbeitsgestaltung, da diese sowohl Abend- als auch Wochenenddienstzeiten beeinhalteten.

**Beginn:** ab sofort

**Weitere Informationen:** <https://aspern.at/gemeinde/stedith/> und <https://www.campus-der-religionen.at/>

**Ansprechperson:** Pfarrer Mag. Georg Stockert (e-mail: [georg.stockert@aspern.at](mailto:georg.stockert@aspern.at), Tel: 2822306)

## **20. PERSONALNACHRICHTEN**

#### **Korrektur:**

Hans Michael **Bödi** (D), ea Diakon in der Pfarre Mariabrunn, Wien 14, wurde mit 1. Oktober zum ea Mitarbeiter in der Abteilung Gesundheitswesen und beeinträchtigte Menschen/ Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge/ Pflege Leopoldstadt ernannt.

#### **Erzdiözese Wien:**

Manfred **Weißbriacher** (D) wurde mit 1. Jänner zum Rektor des Wiener Diözesanfonds für Wohnungshilfe ernannt.

Dipl.-Päd. Mag. Dr. Stefan **Krummel** (D), bisher Rektor des Wiener Diözesanfonds für Wohnungshilfe, wurde mit 31. Dezember 2020 von seinem Amt entpflichtet.

### **Pfarrverbände:**

#### **Leithagebirge:**

Dr. Andreas **Michalski**, Pfr. in Pischelsdorf, wurde mit 1. Oktober 2020 zum Pfarrer in Sommerein und Mannersdorf am Leithagebirge ernannt.

Mag. Albin **Scheuch**, bisher PfMod. in Mannersdorf am Leithagebirge, wurde mit 1. Oktober 2020 zum Pfarrvikar in Mannersdorf am Leithagebirge, Pischelsdorf und Sommerein ernannt.

Dr. Karl **Radner** (D), ea Diakon in Sommerein, wurde mit 1. Oktober 2020 zum ea Diakon der Pfarren Mannersdorf am Leithagebirge und Pischelsdorf ernannt.

### **Seelsorgeräume:**

#### **Bucklige Welt Süd:**

Christoph **Sperrer**, bisher Kpl. in Bad Schönau und Kirchsschlag in der Buckligen Welt, wurde mit 31. August 2022 von seinem Amt entpflichtet. Mit 1. September 2022 wird er für ein Studium in Rom freigestellt.

### **Pfarren:**

#### **Donaufeld, Wien 21:**

H. Maximilian **Heffron** CanReg, bisher Kpl., wurde mit 1. Jänner zum Pfarrprovisor ernannt.

H. Josef **Norys** CanReg, bisher PfMod., wurde mit 31. Dezember 2020 von seinem Amt entpflichtet.

#### **Hl. Maria Magdalena an der Alten Donau, Wien 22:**

Dipl.-Päd. Barbara **Lindner** (L), bisher PAss., schied mit 12. Jänner aus. Sie ist weiterhin PAss. im Vikariat Wien-Stadt und ist ab 13. Jänner im Sekretariat des Diözesanen Instituts für den Ständigen Diakonat tätig.

#### **Piesting und Dreistetten:**

Br. Michael Gerhard **Kassler** SamFLUHM, bisher Kpl., wurde mit 1. Februar bis 28. Februar zum Pfarradministrator ernannt.

#### **Sulz im Wienerwald und Gaaden:**

Anushka Nisan Fernando **Kariyakarawanage**, Bacc. (D. Ratnapura) wurde mit 1. Jänner zum Aushilfskaplan mit einer halben Dienstverpflichtung ernannt.

### **Junge Kirche:**

Christoph **Sperrer**, bisher Regionalseelsorger der Jungen Kirche, wurde mit 31. August 2022 von seinem Amt entpflichtet. Mit 1. September 2022 wird er für ein Studium in Rom freigestellt.

### **Diözesanzugehörigkeit:**

mgr Lic. Rafał Zygmunt **Bochen**, Kpl. in Heilige Mutter Teresa, Wien 14, vormals Angehöriger der Diözese Toruń, wurde mit 12. Jänner in die Erzdiözese Wien inkardiniert.

mag. Andrzej **Kalita**, PfMod. im PV Ziersdorf, vormals Angehöriger der Diözese Tarnów, wurde mit 28. Jänner in die Erzdiözese Wien inkardiniert.

### **Todesmeldungen:**

KR Hendrik **Landman**, Pfmod. i. R. ist am 13. Jänner 2021, im 91. Lebensjahr verstorben und wurde auf dem Friedhof Meidling, Wien 12, beigesetzt.

Dr. Emmerich **Lakatha** ist am 27. Jänner 2021, im 89. Lebensjahr verstorben und wurde auf dem Friedhof Matzleinsdorf, Wien 10, beigesetzt.

## **21. TAUFBVORBEREITUNG FÜR ERWACHSENE - ZULASSUNGSFEIER**

Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation kann die im Diözesanblatt von Jänner 2021 angekündigte **Feier der Erwählung und der Zulassung** zu den Sakramenten der Eingliederung in die Kirche am **18. Februar 2021** nicht als gemeinsame Feier mit dem Bischof stattfinden.

Bereits im Herbst 2020 wurde seitens des Bereichs Erwachsenenkatechumenat im Pastoralamt im Auftrag des Herrn Kardinal eine kleine Ersatzfeier konzipiert, die die Pfarren vor Ort verwenden konnten. Alle Pfarren, die ihre Taufbewerber gemäß den Vorgaben für die Zulassungsfeier am 18. Februar 2021 angemeldet haben, bekommen die Unterlagen für diese Ersatzfeier zugeschickt. Die Zulassungsurkunden werden postalisch an die Pfarren geschickt.

In der Hoffnung, dass sich die Corona-Situation in den kommenden Monaten stabilisiert, wird es im Herbst 2021 wieder eine gemeinsame Zulassungsfeier mit dem Bischof geben.

Alle Informationen zur Zulassungsfeier und zur Taufvorbereitung von Erwachsenen erhalten Sie bei **Mag. Daniel Vychytil: 0676 / 555 54 13** oder [d.vychytil@edw.or.at](mailto:d.vychytil@edw.or.at).

## **22. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE**

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

## **23. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS**

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760, E-Mail: [n.krasa@edw.or.at](mailto:n.krasa@edw.or.at) oder [ordinariat@edw.or.at](mailto:ordinariat@edw.or.at)  
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

## **24. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON ANDREAS FRANK**

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr  
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder [a.frank@edw.or.at](mailto:a.frank@edw.or.at).  
Ort: 1090 Wien, Boltzmannstraße 9.

## **NEUE ADRESSE**

Lic. Harald **Mally**, Pfr.  
Endresstraße 57A  
1230 Wien

Redaktionsschluss für die März-Ausgabe des Diözesanblattes 2021 ist der 26. Feber 2021, 14.00 Uhr.

Die März-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2021 erscheint am 4. März 2021.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse  
[www.themakirche.at](http://www.themakirche.at) abrufbar.*